

GenoSplitter

Ansprüche und Realitäten des kooperativen Geschäftsmodells

Ausgabe 01 / 2017 vom 04. Mai 2017

ISSN 2512-8388

Kontroverse Diskussion ausdrücklich gewünscht

Liebe Leserinnen und Leser,

die Aufnahme der Genossenschaftsidee in die Liste des immateriellen Welterbes der UNESCO löste bei den etablierten Genossenschaftsverbänden große Freude aus. Genossenschaften werden gepriesen als wären sie die Lösung aller wirtschaftlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Probleme. Doch ist die Idee weder neu noch eine alleinige deutsche Erfindung. Bereits 1844 haben die „Pioniere aus Rochdale“ die erste eigenständige Arbeiter-Genossenschaft in Nordengland gegründet.

Im Zusammenhang mit genossenschaftlichem Handeln werden auch immer die Begriffe Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung als Prinzipien und Grundlage der Genossenschaft verwendet. Aber gelten diese Prinzipien auch heute noch? Wie viel Selbstverwaltung steckt heute noch in einer Volks- und Raiffeisenbank, wie viel Selbsthilfe in einer Wohnungsbaugenossenschaft und wie viel Selbstverantwortung in einer Konsumgenossenschaft? Wäre es hier nicht an der Zeit, diese Begriffe und Prinzipien, die durchaus ihre Berechtigung haben, neu zu formulieren und zu definieren?

Auch wird von den führenden Verbänden gern vergessen darauf hinzuweisen, dass es nicht die Zwangsmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband ist, mit der die vermeintliche Krisensicherheit von Genossenschaften begründet wird. Es steht außer Frage, dass die regelmäßige Prüfungspflicht zur Aufdeckung von Risiken und zur Vermeidung von Managementfehlern beitragen kann. Aber liegt die Krisensicherheit der Genossenschaften nicht auch darin, dass sie nicht auf kurzfristiges Gewinnstreben ausgerichtet sind, sondern auf die dauerhafte Sicherung der Existenzgrundlage des Unternehmens und der Sicherung der Einlagen ihrer Mitglieder?

Wie bzw. wo finden sich solche Informationen oder Antworten?

Es gibt vielerlei Literatur zum Genossenschaftsgesetz, zur Entwicklung der Genossenschaften, Aufsätze von Wissenschaftlern an den Genossenschaftsinstituten oder Kommentare von den Akteuren von Genossenschaftsverbänden selbst. Ob in Papier oder auf mehr oder weniger wissenschaftlich fundierten Online-Portalen, die Informationsflut scheint schier unendlich.

Wenn der geneigte Genossenschaftsinteressent ohne viel Aufwand Informationen sucht, die im Idealfall auf wenigen Seiten ein Thema von mehreren Seiten beleuchtet, so wird er enttäuscht. Natürlich ist es nachvollziehbar, dass ein Wis-

senschaftler seine Daseinsberechtigung vor allem daraus zieht, dass er ein Thema von allen Seiten bis ins kleinste Detail beleuchtet. Vielleicht hat er bzw. sein Institut auch einen Forschungsauftrag erhalten, so dass hier Vorgaben des Auftraggebers zu beachten sind. Oder aber – und dies soll kein Vorwurf sein – er hat in den vielen Jahren des Diskutierens, Forschens und Analysierens an der Hochschule, dem Institut oder im Verband einfach den Bezug zur Realität etwas aus den Augen verloren. Jeder von uns wird zugestehen, dass er im Laufe seines Lebens ein wenig „betriebsblind“ geworden ist.

Hier setzt das Info-Blatt GenoSplitter an. Ob Sie nun bereits seit langem im sogenannten „Genossenschaftswesen“ aktiv sind oder sich einfach aus Interesse zu bestimmten genossenschaftlichen Themen informieren möchten, für Sie werden wir in unregelmäßigen Abständen spezielle Themen aufgreifen. Dabei ist die kontroverse Diskussion ausdrücklich gewünscht.

Sie, liebe Leserinnen und Leser, können sich auch gern mit einbringen. Wir freuen uns auf Ihre Kommentare und Ergänzungen zu den veröffentlichten Artikeln.

Oder haben Sie ein Thema, das wir aufgreifen sollen? Gern nehmen wir Ihre Anregungen in einer unserer nächsten Veröffentlichungen auf.

Martin Bergner

Martin Bergner ist Vorstandssprecher der Zentralkonsum eG, Berlin.

Er lebt die Genossenschaftsidee und beobachtet und analysiert kritisch etablierte Strukturen und ist bekennender Gegner der Zwangsmitgliedschaft in Genossenschaftsverbänden.

Die Zentralkonsum eG ist die Zentralgenossenschaft der ostdeutschen Konsumgenossenschaften. Zu ihren Mitgliedern zählen weiterhin Genossenschaften anderer Branchen und Unternehmen in anderer Rechtsform. Sie ist Wirtschaftsunternehmen und Interessenvertreter ihrer Mitglieder.



Eine neue Genossenschaftsbewegung in Österreich?

Es tut sich was in Österreich. Das bisherige starre Verbandsgefüge gerät ins Wanken. Das gilt für beide bisher beherrschenden Verbände, den ‚Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)‘ und den ‚Österreichischen Raiffeisenverband‘, von denen nicht nur der ÖGV sich zu öffnen scheint, sondern denen auch Konkurrenz erwächst. Wie die Bankenbereiche von ÖGV und Raiffeisen leichtfertigerweise in die Krise geraten sind, darüber berichtet Josef Stampfer in seinem Beitrag ab Seite 5 **„Fehlentwicklungen bei den österreichischen Genossenschaftsbanken“**. Die Tatsache, dass die Volksbanken in eine Liquiditäts- und Haftungsgemeinschaft gezwungen sind, zwingt zu der bitteren Erkenntnis, dass die ursprünglichen genossenschaftlichen Prinzipien verloren gegangen sind – Stichwort: Selbstverantwortung. Was den Raiffeisensektor und die dort aufgehäuften immensen Risiken betrifft, so empfiehlt es sich, die Website des Raiffeisenverbands anzusehen (www.raiffeisenverband.at). Es ist – allerdings auf tragische Weise – schon fast faszinierend, wie dort voller Stolz und geradezu atemlos über die grenzenlose, tatsächlich weltweite Expansion des Raiffeisensektors berichtet wird – einschließlich dem Einstieg in den brasilianischen und chinesischen Fruchtmarkt, wodurch man Weltmarktführer bei Fruchtsirup geworden sei. Raiffeisen hatte sich für seine westerwälder Bauern anderes vorgestellt.

Die bisherige Starrheit des österreichischen Verbandsgefüges hat seine Ursachen u. a. in der Verbandspflicht, über die Robert Keisler ab Seite 3 im Beitrag **„Verbandspflicht in Österreich“** schreibt. Sie ist allerdings sanfter als in Deutschland. Denn erstens sind Ausnahmen möglich, wenn auch in sehr engen Grenzen und zum andern enthält das österreichische Gesetz nicht die apodiktische deutsche Formulierung („die Genossenschaft muss einem Verband angehören“), sondern setzt die Verbandsmitgliedschaft der Genossenschaften voraus und regelt unter der Überschrift „Verbandspflicht“ die Ausnahmemöglichkeiten. Schon die 1934 unter austrofaschistischen Vorzeichen eingeführte und 1936 verschärfte Pflichtmitgliedschaft sah Ausnahmen vor – anders als der nationalsozialistische Anschlusszwang von 1934 in Deutschland, der noch heute unverändert gilt. In dem von Markus Dellinger, Syndikus des Raiffeisenverbandes, herausgegebenen Kommentar zum österreichischen Genossenschaftsgesetz, heißt es klar und deutlich über die Zeit nach der deutschen Okkupation Österreichs 1938: „Die Genossenschaften selbst wurden – entsprechend dem ‚Führerprinzip‘ – umgebaut: Vorstände und Aufsichtsräte wurden stark reduziert, die Obmänner und zahlreiche weitere Funktionäre durch Parteimitglieder ausgetauscht. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften wurden zu Zwangsorganisationen im Rahmen der Marktordnung umgewandelt.“ (2. Aufl. 2014, S. 7). In Deutschland hatte diese Entwicklung fünf Jahre früher begonnen – was bis heute vom offiziellen Verbandswesen verschwiegen wird.

Im Übrigen sind die Unterschiede zwischen deutschem und österreichischem Genossenschaftsrecht eher gering. Um einige zu nennen: Das österreichische Gesetz enthält hinsichtlich des Förderzwecks eine weniger strikte Formulierung: Die Genossenschaft dient „im Wesentlichen“ der Förderung ihrer Mitglieder (§ 1). Andererseits hat die Prüfung ausdrücklich die Erfüllung des Förderauftrages zu umfassen (§ 1 des Revisionsgesetzes), was das deutsche Recht noch nicht vorsieht, demnächst aber vorsehen soll. In Österreich sind nur zwei Mitglieder zur Gründung einer Genossenschaft erforderlich (§ 3) und ein Aufsichtsrat ist dann zu wählen, wenn die Genossenschaft dauerhaft we-

nigstens 40 Arbeitnehmer beschäftigt (§ 24).

Über den Förderungsverein der Primärbanken (www.primaerbanken.at) schreibt sein Obmann, Josef Stampfer: „Ziel des Förderungsvereins ist die Erhaltung und Förderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit für Primärbanken der dezentralen Sektoren (Sparkassen, Volksbanken, Raiffeisenkassen).“ Ein Verein mit solchen Zielsetzungen scheint in Deutschland – zumindest noch – überflüssig zu sein, auch wenn die Abhängigkeiten der Volksbanken von übergeordneten Einrichtungen nicht gerade gering zu sein scheinen.

Die umfassenden Zielsetzungen der genossenschaftlichen Reformbewegung in Österreich werden im ebenfalls hier aufgenommenen **Maimanifest** (Seite 4) deutlich. Es wurde nicht zufällig auf einer Veranstaltung in Schrems, im niederösterreichischen Waldviertel, verabschiedet. Schrems ist der Sitz der unternehmerischen Tätigkeit (GEA, Waldviertler Werkstätten) Heinrich Staudingers. Dieser will seine Unternehmen, nach eigener Aussage seit 2004, in Genossenschaften umwandeln. Er offenbart einen weiten Blick: „Wir sind reich. Die meisten haben mehr als genug. Und doch leiden Millionen Menschen in Europa an Einsamkeit, an Schlaflosigkeit, an Fettleibigkeit, an der Stimmung, nicht zu genügen im Kreis der anSCHEINend Schönen, Tüchtigen und Erfolgreichen.“ Und: „Die größte Gruppe der Armen sind die alleinerziehenden Mütter.“ Schon seine unkonventionellen Anschauungen haben bei den etablierten Verbänden eher zur Zurückhaltung hinsichtlich seiner beabsichtigten Genossenschaftsgründungen geführt. Er setzt sich darüber hinaus auch generell für ungewöhnliche Neugründungen von Genossenschaften ein: „Konsum- und Erzeuger-Genossenschaften, wo's nicht darum geht, möglichst billig einzukaufen, sondern den Konsumenten gute Lebensmittel und den Bauern einen gerechten Lohn zukommen zu lassen – ohne Land und Tiere auszubeuten, Energie-Genossenschaften, wo's nicht darum geht, viel Strom möglichst billig anzubieten, sondern: weg von den fossilen Energiequellen, hin zu erneuerbaren Energien. Ziel ist das ‚gute Leben‘ mit weniger Energieverschwendung. Handwerks-genossenschaften, wo Erzeuger und Kunden gemeinsam den Zynismus des globalen Wettbewerbs überwinden, statt mit Stundenlöhnen von 10 Cent die Stunde zu konkurrieren.“

Diese weite Zielsetzung führte dazu, dass Staudinger und seine Freunde erhebliche Anstrengungen unternahmen, zugleich auch einen eigenen Genossenschaftsverband zu gründen. Im Dezember 2016 hat dieser Verband („Rückenwind – Förderungs- und Prüfungsverband gemeinwohlorientierter Genossenschaften“) als erste Verbandsneugründung seit hundert Jahren die behördliche Zulassung erhalten. Dazu sagt Staudinger, weil die „Zwangsmitgliedschaft bei einem Verband nun (noch) gesetzlich festgelegt ist, wollen wir mit unserem neuen Genossenschaftsverband namens ‚Rückenwind‘ das Beste daraus machen – wir wollen den zukünftigen Genossenschaften Rückenwind verleihen in den vielen Schwierigkeiten und Herausforderungen der modernen Wirtschaft. In den Aufgabefeldern Werbung, EDV, Finanzierung, Steuern und Recht, Revision und Controlling sind viele Kleinbetriebe sehr gefordert, oft überfordert. Wenn wir auf diesen Feldern zusammenhalten, wird das ein kräftiger Rückenwind für viele Neugründer sein.“ (www.w4tler.at/brennstoff - Nr. 47). Der Verband rechnet damit, dass bis Ende 2017 zehn Genossenschaften die Mitgliedschaft erwerben (www.rueckenwind.coop).

Auch der ‚Konsumverband‘, der einst den 1995 untergegangenen österreichischen Konsum begleitet hatte und heute noch zehn Konsumgenossenschaften (mit ganzen 3.300 Mitgliedern) organisiert, hat sich für Neugründungen geöffnet. Er hat darüber hinaus eine enge Kooperation mit dem Österreichischen Genossenschaftsverband vereinbart und seinen Namen geändert in: OKAY Team eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Auch hinsichtlich der aus vielerlei Gründen, vor allem wegen der nationalen und europäischen Auflagen, schwierigen Gründung von Kreditgenossenschaften ist Bewegung in Österreich zu verzeichnen. Darüber erzählt Holger Blisse, durchaus wohlwollend, aber nicht ohne den ihm eigenen konstruktiv-kritischen Blick in seinem Beitrag *„Auf dem Weg zu einer neuen genossenschaftlichen Bank in Österreich – Wann kommt die Bank für Gemeinwohl AG?“* ab Seite 7.

Die Größenordnungen, mit denen wir es in Österreich zu

tun haben, können der abschließenden Übersicht auf Seite 8 *„Genossenschaften in Österreich“* entnommen werden.

Wilhelm Kaltenborn

Wilhelm Kaltenborn ist seit 2002 Aufsichtsratsvorsitzender der Zentralkonsum eG, Berlin.

Er studierte Soziologie und ist seit 1991 beim Verband der Konsumgenossenschaften (heute: Zentralkonsum eG) in Berlin tätig. In zahlreichen Veröffentlichungen äußert er sich ebenso begeistert wie kritisch zu den Entwicklungen in der Genossenschaftsbewegung.



Verbandspflicht in Österreich

Die Entwicklung in Österreich weist deutliche Parallelen zur deutschen Rechtsentwicklung auf.

Erstmals wurde das Genossenschaftsrecht mit dem Genossenschaftsgesetz 1873 (für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder) kodifiziert (RGBl 70/1873). Es enthielt keine Bestimmungen zur Genossenschaftsrevision.

Mit einigen Jahren Verspätung wurde die deutsche Entwicklung zur Revision mit dem Gesetz von 1803 über die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nachvollzogen (RGBl 70/1903). Dazu kamen ergänzende Bestimmungen durch eine Verordnung (RGBl 71/1903). Das Gesetz verpflichtete Genossenschaften, sich mindestens in jedem zweiten Jahr der Prüfung durch einen sachverständigen Revisor zu unterziehen. Der Revisor war vom Gericht zu bestellen. Gehörte die Genossenschaft einem (behördlich anerkannten) Revisionsverband an, bestellte dieser den Revisor. Daneben bestand für bestimmte Genossenschaften die Revision durch den Landesausschuss (jetzt Landesregierung). Wie in Deutschland bestand also Revisionszwang, jedoch kein Verbandszwang. Mit der Genossenschaftsnovelle 1934 (BGBl II 195/1934) wurde der Verbandszwang eingeführt. Eine Neueintragung von Genossenschaften war nur noch möglich, wenn die Zusicherung zur Aufnahme durch einen anerkannten Revisionsverband bestand oder die Landesregierung die Übernahme der Revision erklärte. Eine Änderung des Unternehmensgegenstandes bedurfte der Genehmigung durch den Revisionsverband bzw. der Landesregierung. Eine bestehende Genossenschaft konnte ihren Unternehmenszweck nur ändern, sofern sie zuvor einem Revisionsverband beigetreten war, der die Zustimmung zur Statutenänderung erklärte. Ferner waren alle bestehenden Kreditgenossenschaften verpflichtet, sich einem Revisionsverband anzuschließen bzw. die Übernahme der Revision durch die Landesregierung zu erwirken. Schon damals bestand die Möglichkeit der Befreiung von der Verbandspflicht (bzw. der Pflicht zur Zustimmung des Revisionsverbandes bei Änderung des Unternehmensgegenstandes). Diese Befreiung konnte der Bundeskanzler, bei Kreditgenossenschaften der Finanzminister, erteilen (also nicht das Gericht wie nach der geltenden Rechtslage).

Mit der Genossenschaftsnovelle 1936 (BGBl 386/1936) wurde der Verbandszwang auf die übrigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausgedehnt.

Nach der sogenannten Selbstausschaltung des Nationalrates im Jahr 1933 wurden von der Regierung unter dem Bundeskanzler Dollfuß auf der Grundlage des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes 1917 gesetzestretende

Verordnungen erlassen. Selbst die Verfassung 1934 wurde als Verordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassen (BGBl 239/1934), dazu gab es jedoch auch einen Beschluss des Nationalrates (BGBl 255/1934) in der Form eines Bundesverfassungsgesetzes. Der Nationalrat war jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits ein Rumpfparlament ohne die sozialdemokratischen Abgeordneten. Art. III des Beschlusses des Nationalrates sah vor, dass die Befugnisse des Nationalrates und des Bundesrates auf die Bundesregierung übergehen. Die Genossenschaftsnovelle 1934 wurde von der Bundesregierung auf der Grundlage des Art. III des erwähnten Nationalratsbeschlusses (unter dem Bundeskanzler Schuschnigg) erlassen. Die Genossenschaftsnovelle 1936 wurde vom österreichischen Bundestag auf der Grundlage der Verfassung 1934 erlassen.

Es steht rechtshistorisch außer Frage, dass die Erlassung der Verfassung 1934 und somit auch die davon abgeleiteten Rechtsakte der gesetzgebenden Organe, von der Verfassungsrechtslage, insbesondere dem Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 (B-VG) nicht gedeckt waren. Das B-VG sieht vor, dass Gesetze, wie die Genossenschaftsrechtsnovellen der Jahre 1934 und 1936, eines Beschlusses des Nationalrates bedürfen. Den erwähnten Gesetzen der Jahre 1934 und 1936 fehlte somit insbesondere die demokratische Legitimation. Die zeitliche und inhaltliche Nähe der Genossenschaftsnovelle 1934 zum deutschen GenG 1934 ist auffallend.

Die Gesetze von 1903, 1934 und 1936 wurden erst 1997 aus dem Rechtsbestand ausgeschieden (durch das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz – GenRevRÄG), wobei der Verbandszwang beibehalten wurde. Über die Befreiung von der Verbandspflicht entscheidet seither das Gericht (zuvor auf dem Boden des wiederhergestellten B-VG der Landeshauptmann).

Robert Keisler

MMag. Robert Keisler ist Partner bei CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte, Wien.

Zu seinen Spezialgebieten zählen die Beratung und Vertretung von Auftragnehmern und Auftraggebern aus verschiedensten Branchen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene im Bereich des Vergaberechts und Regulierungsrechts.



MAIMANIFEST 2015

MANIFEST FÜR EINE GEMEINWOHLORIENTIERTE GENOSSENSCHAFTSBEWEGUNG

IN DER AKTUELLEN KRISE des Vertrauens in das vorherrschende Wirtschaftssystem bieten die ursprünglichen Ideen und Konzepte der Genossenschaft als Rechtsform des solidarischen Wirtschaftens entscheidende Grundlagen für eine Neuorientierung unseres wirtschaftlichen Handelns. Darüber hinaus setzt diese Rechtsform, die nicht auf eine Wertsteigerung der Geschäftsanteile abzielt, einen klaren Gegenakzent zu einer Shareholdergesellschaft, in der die Interessen der Kapitalgeber auf Maximierung ihrer Profite den Vorrang vor den Interessen der MitarbeiterInnen, der Gesellschaft und der Umwelt beanspruchen und durchsetzen.

WIR SIND ENTSCLOSSEN, in einer gemeinsamen Initiative überkonfessionell und unabhängig von politischen Parteien dem ursprünglichen Konzept der Genossenschaft neues Leben einzuhauchen, weil wir eine starke Sehnsucht einer wachsenden Gruppe engagierter Menschen wahrnehmen, ihre Erfahrung, ihr Wissen, ihr berufliches Können und ihre Leidenschaft in den Aufbau einer gemeinwohlorientierten Wirtschaft einzubringen.

WIR WOLLEN DURCH DIE GRÜNDUNG eines neuen Revisionsverbandes für Genossenschaften und durch die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Institutionen und Unternehmen ...

... die Ausrichtung der Wirtschaft aufs Gemeinwohl und damit auf Werte wie Menschenwürde, Solidarität, Transparenz, kulturelle Vielfalt und Mitbestimmung, ökologische Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit lenken.

... die Expertise des gemeinwohlorientierten Wirtschaftens durch Bildung, Vernetzung und Erfahrungsaustausch stärken und ausbauen.

... die Überzeugung verbreiten, dass wirtschaftliches Handeln nur dann nachhaltig erfolgreich sein kann, wenn es ökologisch, ökonomisch und sozial orientiert ist und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Natur, auf den sozialen Zusammenhalt sowie auf vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche mitbedenkt (und damit »enkeltauglich« ist).

... einen Rahmen anbieten, der engagierten Menschen die Gründung von Genossenschaften auf Basis dieser Werte erleichtert und sie dabei unterstützt, die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihre Mitglieder (§ 1 Genossenschaftsgesetz) durch die Beachtung der genannten Prinzipien nachhaltig abzusichern.

... im Rahmen unseres Verbandes eine Struktur für Bildungsangebote entwickeln und umsetzen, die Genossenschaftsmitglieder dabei unterstützt, die mit ihrer Mitgliedschaft verbundene Eigentümerfunktion verantwortungsbewusst und nachhaltig wahrzunehmen.

... das Potenzial der Genossenschaft bei der Suche nach Antworten auf die Herausforderungen unserer Zeit ins Licht der öffentlichen Aufmerksamkeit rücken.

... Menschen ermutigen, Projekte gemeinsam in Genossenschaften zu realisieren (z. B. erneuerbare Energieprojekte, Nutzungsgemeinschaften im Sinne der Shared Economy, Regionalentwicklungsprojekte, ProduzentInnen- und KonsumentInnen-Vernetzung) und sich gegenseitig in Genossenschaften bei der Entwicklung und Realisierung ihrer beruflichen Zielvorstellungen zu unterstützen.

... Menschen dabei unterstützen, durch genossenschaftliches Zusammenwirken sinnerfüllende Formen der Arbeit zu schaffen und ein Leben in Würde zu ermöglichen, das unter heutigen Bedingungen vielfach nicht möglich ist.

... wir wollen zivilgesellschaftliche Initiativen ermutigen, in der Rechtsform der Genossenschaft gemeinsam in demokratischen Strukturen wirtschaftlich tätig zu werden.

... wirtschaftliche Innovationen anstoßen, die Freiräume für Bedürfnisse jenseits der Geldwirtschaft schaffen.

WIR WOLLEN DAZU BEITRAGEN, dass wechselseitiges Vertrauen und wertschätzende Kooperation an die Stelle destruktiver Konkurrenz tritt.

Per Akklamation angenommen von den TeilnehmerInnen des Symposiums GEMEINSINNIGES WIRTSCHAFTEN in Schrems am 25. Mai 2015

Fehlentwicklungen bei den österreichischen Genossenschaftsbanken – Versuch einer Ursachenanalyse

Das Genossenschaftsgesetz von 1873 war Grundlage für eine sehr erfolgreiche Ausbreitung und Entwicklung des Genossenschaftswesens in den Ländern der Donau-Monarchie.

1934 und 1936 erfolgten politisch motivierte Änderungen, die nicht den Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung (Selbstgestaltung) und Selbstverantwortung entsprachen. Dem faschistischen Führerprinzip entsprechend wurden das bisher sehr liberale Genossenschaftsgesetz geändert und Verbandszwang und Prüfungsmonopol eingeführt. Auf dieser Grundlage – die auch leider nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs beibehalten wurde – entwickelte sich „ein bemerkenswerter Gleichklang von Interessen von Zentralinstituten und Verbänden“. Verflechtungen über gegenseitige Organbesetzung und oft auch finanzielle Abhängigkeiten führten zusätzlich immer häufiger zu massivem Management- und Kontrollversagen.

Österreichs Banken waren bei der Erschließung neuer Märkte in Osteuropa sehr engagiert. Auch die „Zentralinstitute“ des Raiffeisen- und Volksbankensektors. Infolge der Finanzkrise musste beiden Sektoren auch vom Staat geholfen werden.

Was ist passiert? Durch die Gründung oder Umwandlung von Zentralinstituten in die Rechtsform AG und die Dominanz des Bankwesengesetzes wurden der Geist und die genossenschaftliche Idee von „Freiwilligkeit“, „Selbsthilfe“, „Selbstgestaltung“ und „Selbstverantwortung“ verdrängt. Die Verbände der dezentralen Bankensektoren Raiffeisen, Volksbanken und Sparkassen haben über die Jahre und durch ihre Vernetzung mit der Politik Sonderbestimmungen für „ihre Zentralinstitute“ durchgesetzt, die eher dem Geist des Aktiengesetzes als dem des Genossenschaftsgesetzes entsprachen. Einige Beispiele:

- 1986 wurde mit der Novelle zum Kreditwesengesetz 1979 für die Primärbanken die Haltung einer Liquiditätsreserve in der Höhe von bis zu 14 % ihrer Gesamtliquidität beim zuständigen „Zentralinstitut“ vorgeschrieben. Eine solche Bestimmung gibt es weltweit nur in Österreich, den Niederlanden und Japan.

- Eine weitere – rein österreichische – Regelung gemäß dem Bankwesengesetz war die „**Befreiung von der Abzugspflicht von Beteiligungen**“. 2014 wurde mit einer EU-Verordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) die „Befreiung von der Abzugspflicht von Beteiligungen“ neu geregelt. Die Anerkennung von der Befreiung von der Abzugspflicht fordert jedoch eine „einheitliche Leitung“. Diese war zum Zeitpunkt der Einführung aber bei keinem der betroffenen Sektoren gegeben. Und man wird keine Raiffeisenbank finden, die damals erklärt hätte, einer einheitlichen Leitung zu unterstehen.

Diese Befreiung von der Abzugspflicht von Beteiligungen ermöglichte Primärbanken und ihren Zentralinstituten auf Landesebene (in Österreich: Landesbanken, nicht gleichzusetzen den öffentlich-rechtlichen Landesbanken in Deutschland) die nahezu unbegrenzte Erhöhung ihrer Beteiligungen. Durch die Aufwertung von Beteiligungen – im Rahmen von Umgründungen – wurde nach Ansicht des ehemaligen Vizekanzlers Androsch „Luftkapital“ geschaffen. Diese Konstellation ermöglichte den „Zentralinstituten“ der dezentralen Sektoren eine expansive Geschäftspolitik, die mit eine Ursache für die dann später erforderliche Sanierung mit öffentlichen Mitteln war.

Die Machtkonzentration in „Zentralinstituten“ und Verbänden steht in krassem Widerspruch zu den traditionellen genossenschaftlichen Werten und dem Förderauftrag. Diese bedauerliche Entwicklung wurde auch von der Presse aufgegriffen und publiziert:

- Die DeutschenWirtschaftsNachrichten „*Wer wirklich regiert: Österreichs Version von Goldman Sachs heißt Raiffeisen*“ vom 27.09.2013

- Lutz Holzinger und Clemens Staudinger beschäftigen sich in ihrem „*Schwarzbuch Raiffeisen*“ mit dem über Jahre aufgebauten Einfluss des Raiffeisensektors auf Politik und Wirtschaft. „*Raiffeisen ist als ehemalige Bauern-Selbsthilfe Genossenschaft – unter Abschottung von der Öffentlichkeit – heute zu einem riesigen Wirtschaftskonglomerat geworden. Der Konzern verfügt über eine Monopolstellung in mehreren Wirtschaftszweigen. Kein Geschäft ist dem Unternehmen fremd: Ausgehend von der führenden Rolle in der Landwirtschaft umfassen seine Aktivitäten Nahrungsmittel und Saatgut, Banken und Versicherungen, Medien und Immobilien, Baufirmen und Stahlwerke.*“

- „*Eine Besonderheit der Firma: Top-Funktionäre sitzen in Parlament und Landtagen, Kammern und Ministerien, Bundes- und Landesregierungen. Statt Lobbyismus wird der direkte Eingriff in die repräsentative Demokratie praktiziert. Im „Schwarzbuch Raiffeisen“ gehen Lutz Holzinger und Clemens Staudinger der Geschichte der Genossenschaft von der Bauernbefreiung bis zur Gegenwart nach und skizzieren detailliert ihre wirtschaftliche und politische Macht.*“

Zum Engagement österreichischer Banken in Osteuropa:

Als Paul Krugmann, Wirtschafts-Nobelpreisträger, Österreich neben Island als „Wackelkandidaten“ in der Finanzkrise bezeichnete, gab es empörte Reaktionen aus Österreich. Bei einem Vortrag an der Universität Princeton 2009 hat er seine Kritik jedoch noch einmal untermauert. Österreichs ausländische Kredite machten knapp 70 Prozent des Bruttoinlandsproduktes aus. „*Es scheint, ich sorge schon für Aufruhr, nur weil ich augenscheinliche Tatsachen verbreite. ... Österreich ist mit seinen Kreditvergaben an Osteuropa jenseits von Gut und Böse. Das heißt: Es gibt ein ernst zu nehmendes Risiko für Österreich, sollten die Währungen in den neuen EU-Ländern abstürzen.*“

In diesem Zusammenhang stellt sich schon die grundsätzliche Frage: Passt das Investment der österreichischen Genossenschaftssektoren in Osteuropa zur Genossenschaftsidee und wie passt sie zur Verpflichtung, die eigenen Mitglieder zu fördern?

Zu den Folgen dieser Entwicklung auf den Volksbankensektor:

2005 hatte sich die ÖVAG (das Spitzeninstitut der Volksbanken in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft) mit der Übernahme der Mehrheit bei der Investkredit Bank AG und der Kommunalkredit Austria AG um 800 Millionen Euro erhebliche Risiken aufgehalst, die in der Finanzkrise 2009 schlagend geworden sind. Mit der Bildung eines „Kreditinstitute-Verbundes“ versuchte der Volksbankensektor sein „Zentralinstitut“ ÖVAG zu retten, das gelang aber nicht. Trotz des Verkaufs von zahlreichen Beteiligungen endete das Geschäftsjahr 2011 mit einem Verlust von mehr als 1,3 Milliarden Euro. Die Republik Österreich musste die ÖVAG zu 43,3 % verstaatlichen. In der Folge diktierte der Staat sein Sanierungskonzept:

- 38 regionale Volksbanken werden zu 8 Volksbanken und 2 Spezialinstituten fusioniert.
- Die Volksbank Wien (in Rechtsform einer Aktiengesellschaft) wurde als neues „Zentralinstitut“ bestimmt und mit einem strengen Weisungsrecht ausgestattet.
- Der Staat gewährte 1,3 Milliarden Staatshilfe;
- die Volksbanken investieren den Großteil ihres Eigenkapitals in die Sanierung;
- die ÖVAG wird Abbaubank (Bad Bank).

Das Generationenvermögen der Mitglieder wurde für die Sanierung der ÖVAG verwendet. Wegen einer unverständlichen Verbundorientierung und vieler Interessenskonflikte war die Information der Mitglieder nicht ausreichend. Über mögliche Alternativen von Problemlösungen wurde nicht nachgedacht und auch nicht informiert. Verantwortliche für dieses Desaster wurden weder im Vorstand, noch im Aufsichtsrat, auch nicht in der Revision oder in der Finanzmarktaufsicht gesucht und auch nicht zur Verantwortung gezogen – nur die Mitglieder! Diese haben ihr Generationenvermögen in die Sanierung investiert und werden in Zukunft vom Zentralinstitut per gesetzlichem Weisungsrecht bevormundet.

Vier Volksbanken haben diesem Sanierungskonzept nicht zugestimmt, haben ihre Haftungsverpflichtung erfüllt und sind aus dem Volksbankenverbund ausgeschieden und selbstständig geblieben.

Zu den Folgen dieser Entwicklung auf den Raiffeisensektor:

Auch der Raiffeisensektor hat in Osteuropa massiv investiert und hat sein Osteuropageschäft 2010 durch die Fusion der Raiffeisen International Bank Holding AG mit den Kundengeschäftsfeldern der Raiffeisenzentralbank (RZB) in der Raiffeisen Bank International (RBI) zusammengefasst. Die RBI ist eine börsennotierte Bank, der Aktienbesitz wird zu rund 60 % indirekt von der RZB gehalten, der Rest der Aktien befindet sich in Streubesitz. 2009 mussten zur Stärkung der Kapitalbasis 1,75 Milliarden Euro an staatlichem Partizipationskapital aufgenommen werden, dieses wurde 2014 zurückgezahlt.

Zur gegenseitigen Sicherung von Kapital und Liquidität für die Primärbanken und auch um die schon bisherige Befreiung von der Abzugspflicht von Beteiligungen (gemäß der EU-Verordnung CRR) an ihren Landesbanken weiter anwenden zu können, haben sich diese zu institutionellen Sicherungssystemen (IPS) zusammengeschlossen. Die Landesbanken haben sich zudem auch mit der RZB zu einem IPS zusammengeschlossen. Die Landesbanken haben sich zudem auch mit der RZB zu einem IPS zusammengeschlossen. Damit verbunden ist – wie beim Volksbanken-Haftungsverbund – ein strenges Weisungsrecht für das „Zentralinstitut“.

Der letzte Stresstest (2016) der Europäischen Banken-Aufsicht zeigte trotz einer schon erfolgten Reduzierung von Niederlassungen und des Geschäftsvolumens ein zu geringes Kernkapital für die RZB. Zur Vereinfachung der Raiffeisen-Struktur und zur Kapitalstärkung wurde im Jänner 2017 die Fusion von RZB und RBI beschlossen.

- Die Bilanzsumme und somit auch das von den Landesbanken mehrheitlich zu tragende Risiko erhöht sich dadurch von bisher ca. 18 Milliarden Euro auf ca. 126 Milliarden Euro, also auf das 6-fache!!!
- Mit der Fusion wandern 8,5 Milliarden Euro Liquiditätsreserve vom bisherigen „Zentralinstitut RZB“ in die „Osteuropaholding RBI“. Dies mit dem Risiko, dass davon 7,5 Milliarden Euro auch für die Osteuropatöchter der RBI verbraucht werden können und den Primärbanken bei

eigenem Bedarf nicht zur Verfügung stehen.

Risiken von Primärbanken innerhalb Österreichs konnten bisher von diesen aufgefangen werden; das Risiko von Landesbanken und RBI neu könnte aber auch die Summe aller Primärbanken nicht tragen!

Waren es die Expansionsgelüste von Landesbanken und RZB/RBI oder einfach der Wunsch nach Größe und Selbstverwirklichung von Entscheidungsträgern oder einfach Gutgläubigkeit und Bequemlichkeit, die Primärbanken haben sich von ihrem Auftrag, „im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft“ ihrer Mitglieder zu dienen (§ 1 Abs. 1 des österreichischen GenG) verabschiedet.

Ein bemerkenswerter Gleichklang von Interessen von Zentralinstituten und von Verbänden, der Rechtsformwechsel von Zentralinstituten in AG's aber auch der Einfluss der Bankenregulierung haben die Entfremdung der Bankgenossenschaften von ihren Mitgliedern beschleunigt.

Ausblick:

Wie stark es aber die Menschen – gerade in unserer Zeit – wieder zu Genossenschaften „zieht“, erleben wir in regionalen Räumen weltweit!

Prof. Theresia Theurl: „... Dies hängt auch damit zusammen, dass das genossenschaftliche Geschäftsmodell mit Werten korrespondiert, die von Menschen heute wieder als wichtig eingeschätzt werden und Forderungen an das Verhalten von Unternehmen beinhalten: Langfristigkeit/Nachhaltigkeit, Bereitschaft zur Verantwortung und zur Akzeptanz von Kontrollen, Identität, Verankerung, Nähe sowie Stabilität und Sicherheit ... Dabei entfalten Genossenschaften ihre Stärke besonders ausgeprägt in Zeiten des Wandels und neuer Herausforderungen. Sie haben vielfach unter Beweis gestellt, dass sie in Krisen aller Art stabilisierend wirken...“

„... Erfolgreiche Genossenschaften machen nicht nur ihre Eigentümer erfolgreich und die Genossenschaften wettbewerbsfähig, sondern entfalten auch positive Wirkung für die Region, den Standort und die Gesamtwirtschaft.“

Im Mai 2015 trafen sich über 200 Teilnehmer zum Pfingstsymposium in der GEA Akademie in Schrems. Unternehmer und Interessierte suchten Lösungen zur Mittelstandsfinanzierung, Crowdfunding und eine Wiederbelebung des Genossenschaftsgedankens. Eine neue offene Plattform für die Beratung und Betreuung von Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften wurde gesucht und ein Manifest verabschiedet.

Es wurde ein Prüfungsverband gegründet, Satzungen auf Basis des Manifests erarbeitet und um die Zulassung als Prüfungsverband angesucht.

Am 15. Dezember 2016 – 100 Jahre nach der letzten Verbandsgründung in Österreich – hat der neue Prüfungsverband die Bewilligung durch das Wirtschaftsministerium erhalten. Ein Neubeginn zeichnet sich ab!!!

1992 haben sich Raiffeisenbanken aus ganz Österreich getroffen. Anlass war die Diskussion über eine Sektor-Konsolidierung mit Weisungsrecht für die „Zentralinstitute“ und der ganz unterschiedliche Informationsstand dazu in den einzelnen Bundesländern. Ziel war die Gründung einer Informations- und Kommunikationsplattform für Genossenschaftsbanken mit dem Zweck: Erhaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit für Genossenschaftsbanken und Rückbesinnung auf den genossenschaftlichen Förderauftrag.

Immer mehr Menschen werden sich des Wertes der Genossenschaft bewusst, Selbsthilfe, Selbstgestaltung und Selbstverantwortung sind zeitlose Werte. „Freiwilligkeit“ und „Subsidiarität“ sind eine solide Basis für kooperatives und

nachhaltiges Wirtschaften. Nähe und Vertrauen sind Voraussetzung für Lebensqualität. Viele Initiativen und Neugründungen von regionalen Genossenschaften aus – auch von Prüfungsverbänden – lassen uns einen hoffnungsvollen Neubeginn mit „alten“ Werten erleben.

Josef Stampfer

Josef Stampfer ist Obmann des Förderungsverein der Primärbanken, Greifenburg.

Der Förderungsverein der Primärbanken ist Treuhänder der Primärbanken und schafft den Ausgleich zu Zentralinteressen weil ausschließlich Praktiker die Meinung der Primärbanken repräsentieren.



Auf dem Weg zu einer neuen genossenschaftlichen Bank in Österreich – Wann kommt die Bank für Gemeinwohl AG?

Die Zeiten stehen nicht gut für Bankgründungen. Im Gegenteil, jede Bank soll „ihr Testament“ machen, in dem geregelt wird, wie die Bank im Fall der Fälle abgewickelt werden kann. Diese Sicht auf eine Branche überrascht. Denn von der Konstruktion her soll eine Bank doch einerseits den Sparern Sicherheit für die Rückzahlung ihrer Einlagen garantieren und andererseits die gesammelten Gelder Verwendungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, die eine vereinbarungsgemäße Rückzahlung mit Zins und Tilgung aus Sicht der Bank erwarten lassen.

Nicht anders ist es mit der Gründung speziell von Kredit- oder Bankgenossenschaften. Jüngere Beispiele wie die GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum, reichen bis immerhin schon 1974 zurück, die Freie Gemeinschaftsbank Genossenschaft, Basel, wurde in der Schweiz 1984 gegründet und in einer etwas anderen organisatorischen Lösung als Zweigniederlassung einer Bank die EthikBank der Volksbank Eisenberg 2002 in Thüringen. Alles Gründungen mit einer ethisch-ökologisch-sozialen Ausrichtung, so, wie die Kreditgenossenschaften damals – vor gut 150 Jahren – entstanden sind.

Eine „Demokratische Bank“ als Genossenschaft

Seit 2010 lässt sich ein Vorhaben in Österreich verfolgen: Die Idee zur Gründung einer „Demokratischen Bank“ als Genossenschaft. Mittlerweile soll das Institut „Bank für Gemeinwohl“ heißen und eine Aktiengesellschaft werden. Damit trägt man den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorstellungen auch auf europäischer Ebene von einer Bank Rechnung. Alleineigentümerin – und das ist der genossenschaftliche Unterbau – wird die BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG sein. Dabei handelt es sich um eine Genossenschaft, die 2014 registergerichtlich zugelassen und von der Verbandspflicht befreit worden ist – eine so genannte „freie“ Genossenschaft, da es auf Seiten der Verbände bzw. auf Seiten der Initiatoren gegenüber den bestehenden Verbänden Vorbehalte hinsichtlich einer Zusammenarbeit gegeben hat.

In der Satzung heißt es:

„Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Insbesondere sind die Mitglieder der Genossenschaft berechtigt, das gesamte Leistungsangebot der von der Genossenschaft betriebenen Akademie vorrangig und begünstigt in Anspruch zu nehmen. Weiters kommt das gesamte Leistungsangebot der von der Genossenschaft gehaltenen Bank für Gemeinwohl vorzugsweise den Mitgliedern der Genossenschaft zugute.“ (§ 1)

Die Präambel zur Satzung erklärt das Besondere der neuen Bank:

„Die BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG ist der Zusammenschluss von zahlreichen Men-

schen, welche eine Bank wünschen und ins Leben rufen, die sich auf die dienenden Kernaufgaben beschränkt und ausschließlich dem Gemeinwohl dienen soll.

Ziel der Bank ist deshalb nicht die Ausschüttung von Finanzgewinnen an ihre Mitglieder oder hohe Zinsen an die Sparerinnen und Sparer, sondern die Verwirklichung sozial nützlicher Projekte, welche die Regionen, in denen die Bank für Gemeinwohl tätig ist, wirtschaftlich, kulturell, sozial und ökologisch zum Blühen bringen.

Wesentliche Merkmale der Bank für Gemeinwohl

- I. Die Bank für Gemeinwohl widmet sich ausschließlich dem Kerngeschäft der Banken: Mittelaufbringung (Spareinlagen und ethische Fonds), Zahlungsverkehr (Girokonten) und Mittelverwendung (Kredite und Kreditvermittlung). Sie verzichtet auf spekulative Geschäfte.
- II. Kreditvergabe, Einlagezinsen und Gewinnverwendung orientieren sich am Gemeinwohl: Ob und zu welchen Konditionen ein Kredit vergeben wird, ist abhängig von einer Gemeinwohlprüfung des Kreditprojekts. Durch freiwilligen Verzicht auf Einlagezinsen stehen Mittel zur Förderung sozialer, ökologischer und kultureller Projekte zur Verfügung.
- III. Die Mittelverwendung (Kreditprojekte) wird periodisch transparent dargestellt und auf der Website der Bank veröffentlicht.
- IV. Die Bank nimmt Verantwortung gegenüber Mitarbeiter/-innen, Kundinnen und Kunden sowie der Umwelt wahr, fördert eigenverantwortlichen Umgang mit Geld und unterstützt verantwortungsbewusstes und ökologisches Verhalten.
- V. Um größtmögliche Demokratie zu verwirklichen, wird die Bank für Gemeinwohl von einer Genossenschaft als Eigentümer gehalten. Jeder und jedem Genossenschaftler/-in kommt eine Stimme zu – unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile.“

Für die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen wurde ein Finanzmarkt-Prospekt vorbereitet und im Mai 2015 gebilligt. Eine Beteiligung ist ab 200 Euro möglich, ein Geschäftsanteil beträgt 100 Euro. Von dem Ziel, mit etwa 20.000 Menschen das aufsichtsrechtlich geforderte Gründungskapital von etwa 10 Mio. Euro zu erreichen, wenn jeder bereit wäre, 500 Euro Genossenschaftsanteile zu zeichnen, ist man noch etwas entfernt. Dennoch kann die Mitteleinwerbung, die sich auf ein Netz von Regionalbüro stützt und ihren zentralen Sammelpunkt in Wien hat, als ein Erfolg betrachtet werden: Bis Mitte März 2017 hatten rund 4.900 Mitglieder über 3,5 Mio. Euro Geschäftsanteilkapital bereitgestellt (Anfang 2016 waren es zwei Mio. Euro), als große Mitglieder tragen die Freie Gemeinschaftsbank (25.000 Euro) und die GLS Gemeinschaftsbank (100.000

Euro, die Höchstbeteiligung) bei. Nähere Informationen bieten die Seiten im Internet mit der Adresse www.mitgruenden.at.

Bankaktiengesellschaft mit Eigentümergenossenschaft

Die Genossenschaft sieht man „als idealste Gesellschaftsform für die Führung“ der Bank. Denn „Genossenschaften ermöglichen Mitgestaltung und Mitbestimmung. Sie sind demokratisch organisiert (eine Person hat immer nur eine Stimme) und beruhen auf freiwilliger Mitgliedschaft. Darüber hinaus sind Genossenschaften immer im Sinne der Entwicklung ihrer Mitglieder tätig. Besonders sichtbar wird das in Form von Bildungs- und Ausbildungsangeboten für die Mitglieder der Genossenschaft.“

Innerhalb des Diskussionsprozesses wurde auch das Modell mit Beteiligung einer Stiftung, ähnlich wie es von der GLS Bank Ende 2011 beschlossen worden ist, im April 2011 eingebracht. Dieses Modell mit einem wesentlichen und den Eigentümerkreis stabilisierenden Kapitalgeber (Stiftung) könnte in modifizierter Form ebenso in der neuen Lösung mit Bankaktiengesellschaft und Holdinggenossenschaft realisiert werden.

Im Gegensatz zu einer bestehenden Bank auch mit „freier“ Genossenschaft, der VKB Bank in Linz, an deren Vorbild man sich orientiert hatte, die aber aus einer Bankgenossenschaft in eine Bankaktiengesellschaft mit Verwaltungsgenossenschaft umgegründet worden ist, soll die Bank für Gemeinwohl in dieser zweiteiligen Struktur (Doppelstruktur) gegründet werden. Dies bietet für die Verwaltungsgenossenschaft unter Umständen den Vorteil, auch weitere Beteiligungen eingehen zu können, deren Finanzierungsrisiko aus Sicht einer Bank zu groß erscheint, aber deren Projektideen doch vielversprechend wären, so dass sich die reine Bank-Holdinggenossenschaft hin zu einer regionalen Beteiligungsgenossenschaft entwickeln könnte.

Derzeit hat man eine Crowdfunding-Plattform für die Finanzierung Gemeinwohlorientierter Projekte initiiert. Bis die Bank selbst Kredite vergeben kann, tritt diese Plattform – voraussichtlich ab Frühjahr 2017 – an die Stelle der Bank und könnte nach Zulassung der Bank für risikoreichere Projekte aufrecht erhalten werden. Derzeit werden bereits Projekte angenommen, die nicht nur nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten untersucht, sondern auch einer Gemeinwohlprüfung unterzogen werden und diese bestehen müssen, bevor sie überhaupt für das Einwerben von Geldern zugelassen werden können.

Inzwischen setzt sich auch das Modell einer von einer oder – fusionsbedingt – mehreren Verwaltungsgenossenschaften getragenen Bankaktiengesellschaft in Österreich im Volksbankensektor durch. So vorteilhaft dies aufsichtsrechtlich im Hinblick auf die Option einer Kapitalbeschaffung über den Markt (die Börse) durch Ausgabe von Aktien sein kann, so sehr entfernen sich die Mitglieder aus dem Zentrum des Geschehens und treten ihren Einfluss an das Management der Verwaltungsgenossenschaft(en) ab. Im Falle einer Börsennotierung würden auch die Verwaltungsgenossenschaften als Aktionärinnen partizipieren, nicht die Mitglieder. Es sei denn, die Mitglieder werden ihrerseits Aktionäre. Damit wird aber die genossenschaftliche Basis „ausgehöhlt“ und diese ursprüngliche „Doppelstruktur“ transformiert in eine reine Aktiengesellschaft mit unterschiedlichen Aktionären – natürlichen und juristischen Personen, wenn die Verwaltungsgenossenschaften aufgehoben werden.

Dr. Holger Blisse lebt in Wien und ist Lehrbeauftragter der Universität Passau. Er beschäftigt sich unter anderem mit kreditwirtschaftlichen, genossenschaftlichen und sozialpolitischen Themen.



Genossenschaften in Österreich

	Genossenschaften	Mitglieder
Banken	500	1.700.000
Landwirtschaftliche Genossenschaften	800	220.000
<u>Sonstige</u>	<u>200</u>	<u>150.000</u>
Raiffeisensektor	1.500	2.070.000
Volksbanken ursprünglich	60	720.000
Volksbanken künftig im Haftungsverbund	10	
Volksbanken künftig unabhängig	4	
<u>Gewerbliche usw. Genossenschaften</u>	<u>105</u>	<u>127.000</u>
Schulze-Delitzsch-Sektor künftig	120	850.000*
Baugenossenschaften	100	480.000
<u>Konsumgenossenschaften</u>	<u>10</u>	<u>3.300</u>
Gesamt in Österreich	1.730	3.400.000
Davon Mitglieder in Banken		über 70%
Gesamt in Deutschland**	7.800	21.500.000
Davon Mitglieder in Banken		über 80%

Zahlen gerundet

*Falls die Mitgliederzahl der Volksbanken konstant bleibt

**Beim deutsch-österreichischen Zahlenvergleich ist zu beachten, dass Deutschland ziemlich genau die zehnfache Einwohnerzahl hat.

Quellen: Verschiedene Publikationen und Websites

Herausgeber



Zentralkonsum eG
 Neue Grünstraße 18
 10179 Berlin
 Tel. (030) 275 84 - 111
 e-mail: info@zentralkonsum.de
www.zentralkonsum.de
 Verantwortlich für den Inhalt:
 Wilhelm Kaltenborn
 Redaktion: Carola Pauly